

Würdigung

des
Naturdenkmals "Wiesenspeierling" im Gewann Geisklinge auf Gemarkung Knittlingen der Stadt
Knittlingen

Gebietsbeschreibung und Beschreibung des Schutzgegenstands

Auf Gemarkung Knittlingen stockt im Gewann Geisklinge 1 Wiesenspeierling auf dem Grundstück Flst.Nr. 15275.

Das geologische Ausgangsgestein des Standortes bildet der Gipskeuper (km1) mit einer Lößlehm-Überdeckung. Der vorherrschende Bodentyp ist die Braunerde mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit.

Die Gemarkung Knittlingen der Stadt Knittlingen gehört zum Naturraum 125 Kraichgau mit der Untereinheit 33 Bauschlotter Platte, die den nordöstlichen Rand des Kraichgaus markiert und überleitet zum weiter östlich gelegenen Strom- und Heuchelberg. Offenes, welliges Agrarland mit Steuobstwiesen und dem Weissacher Tal zeichnet die Landschaft aus. Die potentielle natürliche Vegetation ist der Hainsimsen – Buchenwald.

Das Grundstück befindet sich in Gemeindebesitz in Ortsrandlage. Der mächtige und vitale Speierling besitzt eine große Krone, nur stellenweise ist Totholz vorhanden. Die Höhe des Baumes beträgt ca. 14 m. Das Alter wird auf 170 bis 190 Jahre geschätzt.

Schutzwürdigkeit

Die Art (Sorbus domestica) kommt im Enzkreis selten wild in Wäldern vor. Die Art ist stark gefährdet. In Baden-Württemberg gibt es heute nur noch wenige hundert wilde Exemplare. Der Rückgang wird auf den Übergang von der Mittelwaldwirtschaft zum heutigen Hochwald hin zurückgeführt. Bei den meisten heute vorhandenen Exemplaren handelt sich es sich um alte Kulturbäume, deren Früchte als Zutat für die Mostbereitung genutzt wurden.

Der Speierling bildet in der Natur selten Sämlinge. Eine natürliche Verbreitung ist auch wegen der Seltenheit der Bäume und damit einhergehend der großen Entfernungen zwischen den Bäumen schwierig. Den gepflanzten Feldspeierlingen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, da auch diese Exemplare durch den Rückgang der Mostbereitung bei Abgang nicht mehr ersetzt werden und somit immer weniger werden.

Schutzzweck

Der Feldspeierling soll als Einzelbildung der Natur nach § 28 NatSchG geschützt werden. Zusätzlich zu den in der VO vom 28.6.1991 aufgeführten Verboten ist noch aufzunehmen § 4 Abs.2 Pt. 4 der MusterVO vom 18.3.1996 (wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten zu stören)

Vorschläge zur Pflege und Entwicklung

Keine


Hemsing

16.03.2010